



ATZUNG



Stadtjugendring Stuttgart e.V.

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Land, in Europa und weltweit in Frieden, Gleichheit, Gerechtigkeit und im Sinne internationaler Solidarität zu leisten.

Der Stadtjugendring als Dachverband und freiwilliger Zusammenschluss von Verbänden und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit versteht seine Arbeit als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er hält es auch für seine Pflicht, die Interessen nichtorganisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Zunehmend raschere Wandlungsprozesse und komplexe gesellschaftliche Realitäten bedingen geradezu die Notwendigkeit, jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation zu bieten. Lern- und Experimentierfelder, die eine partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantieren, müssen geschaffen werden.

Der Stadtjugendring Stuttgart e.V. tritt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Grundlage als Vertreter seiner Mitgliedsorganisationen für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

Er tritt ein für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft. Er tritt ein für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.

Im Sinne eines umfassenden jugendpolitischen Mandats gibt sich der Stadtjugendring Stuttgart e.V. folgende Satzung:

§ 1 Arbeitsbereich, Sitz & Rechtsform

1. Der Stadtjugendring Stuttgart e.V. -SJR- (vormals Stadtjugendausschuss der Stadt Stuttgart - gegründet 1945) arbeitet im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart und hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtjugendring Stuttgart e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 3 Aufgaben des Stadtjugendrings

1. Der Stadtjugendring Stuttgart e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Aufgabe des Stadtjugendring Stuttgart e.V. ist die jugendpolitische und jugendkulturelle Interessenvertretung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- 1.1 Die jugendpolitische Interessenvertretung der in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen.
 - 1.2 Die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen. Das heißt junge Menschen zu kritischem Denken und Handeln in unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern. Darüber hinaus die Interessen von nichtorganisierten jungen Menschen in allen sie betreffenden Bereichen gegenüber den politisch Verantwortlichen durchzusetzen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
 - 1.3 Die Entwicklung gemeinsamer Vorstellungen zu politischen Fragestellungen und die Mitarbeit bei den daraus resultierenden Aufgaben in unserem Gemeinwesen.
 - 1.4 Die Mitwirkung bei der Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen.
 - 1.5 Einrichtungen und Freiräume für junge Menschen, gerade auch für nichtorganisierte, sicherzustellen und bei der Sozialplanung, insbesondere der Jugendhilfeplanung, mitzuwirken.
 - 1.6 Die Zusammenarbeit mit überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, anderen Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit, sowie mit den für die Jugend zuständigen Dienststellen im Stadtgebiet zu kooperieren.
 - 1.7 Die Anregung kultureller Tätigkeiten und die Unterstützung der Mitgliedsverbände in ihrem Bemühen, Jugendliche ganzheitlich kulturell zu entwickeln, zu befähigen und zu aktivieren.
- ### **2. Organisation und Koordination**
- Dazu gehören:
- 2.1 Gemeinsam den Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen bzw. von jungen Menschen entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und selbst durchzuführen.
 - 2.2 Aus- und Fortbildungsprogramme zu initiieren und selbst durchzuführen
 - 2.3 Beratung und organisatorische Hilfestellungen anzubieten.
 - 2.4 Gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Zusammenarbeit von Jugendorganisationen bzw. jungen Menschen zu fördern, durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken und dort, wo keine Strukturen bzw. Jugendorganisationen tätig sind, selbst initiativ zu werden.
 - 2.5 Ferienfreizeitmaßnahmen zu initiieren und auch selbst durchzuführen
- ### **3. Dienstleistungen**
- Dazu gehören:
- 3.1 Die Arbeit der Mitgliedsorganisationen ideell, personell, finanziell und mit einer geeigneten Infrastruktur zu unterstützen.
 - 3.2 Neue Formen der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und anzuregen.
 - 3.3 Finanzielle Förderung nach Maßgabe besonderer Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel.
- ### **4. Internationale Zusammenarbeit**
- Dazu gehören:
- 4.1 Internationale Begegnungen zu fördern, zu initiieren und durchzuführen .
 - 4.2 Die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Regionen und Staaten zu intensivieren.
 5. Militaristischen, nationalistischen und totalitären Tendenzen im Interesse der Jugend mit allen Kräften entgegenzuwirken.
- ## **§ 4 Mitgliedschaft**
1. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Stuttgart e.V. ist freiwillig. Sie verpflichtet zur Mitarbeit.
 2. Für die Aufgaben des Stadtjugendrings nach § 3 seiner Satzung wird eine jährliche Umlage von den Vereinsmitgliedern erhoben. Die Umlage entspricht der Höhe der Zuschusssumme, die den einzelnen Vereinsmitgliedern von der Landeshauptstadt Stuttgart jährlich für die Aufgaben des Stadtjugendrings bewilligt wird. Über die Mittelverwendung beschließt jährlich die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahresplanung.
 3. Mitglied können Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen sein, deren Satzung oder Ordnung und praktische Arbeit der Zielsetzung des Vereins entsprechen und die Jugendarbeit im Sinne des §

11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes betreiben.

4. Jugendverbände*, Jugendgruppen* und Jugendinitiativen* müssen bei Neuaufnahme mindestens 15 jugendliche Mitglieder haben.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung des Verbandes, einer detaillierten Mitgliederliste und einem Nachweis über die Tätigkeiten in der Jugendarbeit zu stellen. Er ist an den Vorstand des Stadtjugendrings zu richten und bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit aller stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring endet durch Auflösung des Mitgliedsverbandes, Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Auflösung eines Mitgliedsverbandes ist dem Vorstand des Stadtjugendrings unverzüglich Mitteilung zu erstatten.
3. Der Austritt aus dem Stadtjugendring ist jederzeit möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Stadtjugendrings zu erklären. Die Mitgliedschaft endet am Tag nach dem Eingang des eingeschriebenen Briefes.
4. Ein Mitgliedsverband kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen (passive Mitgliedschaft). Sobald ein Mitgliedsverband passives Mitglied wird, verliert er das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Er erhält keine regelmäßigen Zuschüsse durch den Stadtjugendring mehr. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen. Die Mitgliedschaft eines passiven Mitgliedsverbandes endet automatisch mit der übernächsten großen Jahreshauptversammlung,

die auf den Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft folgt. Der Verband ist einen Monat vor der großen Jahreshauptversammlung auf das Ende der Mitgliedschaft hinzuweisen.

5. Ist ein Mitgliedsverband mehr als ein Jahr ohne Vertreter oder Vertreterin in der Mitgliederversammlung kann diese den Ausschluss des Verbandes beschließen. Der Verband ist vorher zu hören.
6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Der Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung ist nur gültig, wenn er von mindestens einem Viertel aller Mitgliedsverbände unterstützt wird. Der Antrag ist dem Vorstand des Stadtjugendring Stuttgart e.V. mit den Unterschriften aller stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen der unterzeichnenden Mitgliedsverbände schriftlich einzureichen.
Der Antrag des Vorstandes muss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung einstimmig ohne Enthaltung beschlossen werden. Dem betroffenen Mitgliedsverband ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung der Ausschlussantrag durch Zusendung einer schriftlichen Mehrfertigung bekannt zu geben. Der Verband erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes entscheidet unter Beachtung der genannten Frist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Antragsteller und dem betroffenen Mitgliedsverband ist die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sitzung einzuräumen. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen erforderlich.
7. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Stuttgart e.V. endet mit Ablauf des Jahres, in

* Jugendverband (Ein Jugendverband ist die organisierte bzw. organisierende Jugend als Netzwerk von Jugendgruppen. Ein Jugendverband besteht aus mehreren selbständigen Organisationseinheiten bzw. Vereinen)

* Jugendgruppe (Konstante Jugendgruppe ähnlich einem Jugendverband aber ohne selbständige Untergliederungen)

* Jugendinitiative (Temporärer Zusammenschluss von Jugendlichen)

dem das Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen aus § 4 dieser Satzung nicht mehr nachkommt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 ordentliche Mitglieder

1. Jedes Mitglied nimmt seine Interessen im Verein durch dessen / deren Vertreter oder Vertreterin bzw. dessen / deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahr. Gehören einem Mitglied mehr als 700 Personen an, so ist es berechtigt zwei, ab 2.000 Personen drei, ab 5.000 Personen vier, ab 12.000 Personen fünf und ab 20.000 Personen sechs gleichermaßen stimmberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen bzw. entsprechende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
2. Die Vertreter und Vertreterinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen und sich für wichtige Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
3. Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen können nach dreimaligem, unbegründetem Fehlen innerhalb eines Jahres durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist der betreffenden Mitgliedsorganisation schriftlich mitzuteilen.
4. Hat ein Mitgliedsverband weniger Vertreter und Vertreterinnen benannt, als ihm nach dieser Satzung zustehen, bleiben die freien Mandate bei Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfähigkeit unberücksichtigt.

§ 8 Beratende Mitglieder

1. Der Mitgliederversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - 1.1 Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Stuttgart oder sein / ihr Stellvertreter oder seine / ihre Stellvertreterin.
 - 1.2 Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart.
 - 1.3 Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart.
 - 1.4 Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Schulbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart.
 - 1.5 Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Gesamtelternbeirats der Landeshauptstadt Stuttgart.

- 1.6 Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin jedes Stadtjugendrings, mit dem der Stadtjugendring Stuttgart einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen hat.
2. Gäste können vom Vorstand jederzeit eingeladen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Stadtjugendring Stuttgart e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Stadtjugendrings. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedsverbände oder deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen und dem Vorstand. Ihr gehören auch die beratenden Mitglieder an.
2. Der / die erste Vorsitzende oder sein / seine Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Der / die erste oder zweite Vorsitzende zeichnet für die Richtigkeit des Protokolls. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
3. Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit bei der Benennung ihrer Vertreter und Vertreterinnen darauf achten; dass eine paritätische Beteiligung von weiblichen und männlichen Vertretern und Vertreterinnen gewährleistet ist.
4. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie zehn Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung einberufen wird und wenn mindestens 40 % der benannten Vertreter und Vertreterinnen und 40 % der Mitgliedsverbände anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder werden dabei nicht mitgerechnet.
6. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so werden die Tagesordnungspunkte, für die ein Beschluss notwendig ist, spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.

fen. Er muss eine Versammlung innerhalb einer Ausschlagfrist von einem Monat einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen mit Vorlage einer Tagesordnung gefordert wird.

8. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 9.1 Die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit.
 - 9.2 Die Wahl und Entlastung der Vorsitzenden und des Vorstandes.
 - 9.3 Die Bildung von Ausschüssen.
 - 9.4 Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes.
 - 9.5 Die Wahl der Revisoren bzw. Revisorinnen.
 - 9.6 Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 9.7 Die Feststellung der Geschäftsordnung.
 - 9.8 Die Wahl der Kandidaten und Kandidatinnen für den Jugendhilfeausschuss.
 - 9.9 Die Mitwirkung bei der Einstellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin (näheres regelt die Geschäftsordnung).
10. Die Mitgliederversammlung, auf der der Etat beschlossen und der Rechnungsabschluss entgegengenommen wird, nennt sich Jahreshauptversammlung. Finden dabei gleichzeitig turnusmäßig Vorstandswahlen statt, so handelt es sich um eine große Jahreshauptversammlung.

§ 11 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
2. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Anträge eines Vertreters oder einer Vertreterin muss eine geheime Abstimmung erfolgen

§ 12 Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Alle übrigen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

2. Bei der Wahl des / der ersten und des / der zweiten Vorsitzenden und des / der Schatzmeisters / Schatzmeisterin ist im ersten Wahlgang die absolute im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erforderlich.
3. Die vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Sie werden in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin die erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder besteht bei mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen Stimmengleichheit, so erfolgt eine Stichwahl. Danach ist derjenige Bewerber bzw. diejenige Bewerberin gewählt, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Für alle weiteren Wahlen gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§ 13 Protokoll

1. Von allen Sitzungen und Tagungen der Vertreter und Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind Beschlussprotokolle zu fertigen.
2. Die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sind allen Vertretern bzw. Vertreterinnen sowie den Mitgliedern zuzusenden. Die Beschlussprotokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern, die Ausschussprotokolle den Ausschussmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
3. Mindestens einmal im Jahr sind den Vertretern und Vertreterinnen Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Ausschüsse zu erstatten.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Stadtjugendrings besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/in sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ der Satzung zugewie-

sen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- 2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- 2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2.3 Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
3. Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die erste und zweite Vorsitzende und der / die Schatzmeister / Schatzmeisterin. Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden bzw. von der ersten oder zweiten Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ordnungsgemäß einzuberufen.
5. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen von Abs. 2., so kann er / es von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen abberufen werden.
6. Bei der Wahl des Vorstands ist auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern zu achten.

§ 15 Arbeitsgremien

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgremien jeder Art einsetzen und deren Mitglieder berufen. Dabei ist auf paritätische Beteiligung von Frauen und Männern zu achten. Die Arbeitsgremien beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge dem jeweiligen Organ zur Entscheidung vor.
2. Für die jeweiligen Arbeitsbereiche im Stadtjugendring können Ausschüsse eingerichtet werden.
3. Die Aufgaben der Ausschüsse und deren Besetzung legt die Mitgliederversammlung fest.

4. Wird ein Ausschuss einem Arbeitsbereich zugeordnet, ist ein Vorstandsmitglied kraft seines Amtes Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Ausschusses.
5. Die Ausschüsse sind an den Vorstand und die Mitgliederversammlung antragsberechtigt.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Zur Abwicklung der Aufgaben wird eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Einzelheiten von Aufgaben der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung.
3. Der bzw. die erste und zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin sind verantwortlich für die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.
4. Der/ die Schatzmeister / Schatzmeisterin ist für den Bereich der Finanzen zuständig.
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
6. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Stadtjugendrings.

§ 17 Geschäftsjahre

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen haben mindestens vierteljährlich eine stichprobenweise Prüfung der Bücher und der Kasse durchzuführen. Zum Jahresabschluss ist eine Hauptrevision durchzuführen. Der Revisionsbericht über die Buch- und Kassenführung ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
2. Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind der Mitgliederversammlung unmittelbar verantwortlich.
3. Die Revisoren bzw. Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und von diesem den Vertretern und Vertreterinnen zugeleitet werden.
2. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen, mindestens aber

die Mehrheit aller stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen notwendig.

§ 20 Auflösung

Zur Auflösung des Stadtjugendrings ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen notwendig. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung des Stadtjugendrings zu vertagen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ist aber die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen.

§ 21 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde am 07. Dezember 2015 beschlossen.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die am 09. Dezember 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Filippina Manou
Vorsitzende

Alexander Schell
Geschäftsführer

Stadtjugendring Stuttgart e.V.
Burgenlandstr. 15
70469 Stuttgart
Tel. 23726-0
Fax 23726-90
info@sjr-stuttgart.de
www.sjr-stuttgart.de

